

Bekanntmachung

Die 11. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe findet am Dienstag, den 15.09.2020 statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Löwenscher Saal, Rathaus

Hinweis:

Die Vorgaben der aktuellen Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV) schränken die Teilnahme der Öffentlichkeit an den Sitzungen ein. Um dem Informations- und Kontrollrecht der Öffentlichkeit nach Kommunalverfassung M-V zu entsprechen, besteht neben der Teilnahme von Pressevertretern die Möglichkeit der Teilhabe am öffentlichen Teil der Sitzung unter folgenden Bedingungen:

- das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung wird erbeten
- die Teilnehmerzahl ist aufgrund der Abstandsregelung begrenzt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 18.08.2020
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
 - 3.1 Stiftungsangelegenheiten - Wirtschaftssoforthilfe Stiftung Deutsches Meeresmuseum, überplanmäßige Ausgabe 2020
Vorlage: H 0070/2020
 - 3.2 Titel: Annahme von Geldspenden an den Zoo in Höhe von insges. 3.650,00 €
Vorlage: H 0071/2020
 - 3.3 Annahme von Sachspenden der chinesischen Partnerstadt Huangshan, der Stadt Hefei, der Universität Hefei sowie des Vereins VACD
Vorlage: B 0044/2020
 - 3.4 Mehrgenerationenhaus in der Hansestadt Stralsund
Teilnahme am Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus Miteinander - Füreinander 2021-2028
Vorlage: B 0047/2020
 - 3.5 Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungsgebührensatzung)
Vorlage: B 0048/2020

- 3.6 Beitritt zum Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV)
Vorlage: B 0056/2020
- 3.7 Antrag auf außerplanmäßige Ausgaben für die Eigenanteile der Sanierungsmaßnahme der Hansestadt Stralsund, Altstadtinsel, Reiferbahn, 1. Bauabschnitt
Vorlage: H 0065/2020
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1 Information zum Sachstand Kommunalisierung von Reinigungsleistungen und AID
- 5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 6.1 Verkauf eines Grundstücks in Stralsund, An der Werftstraße
Vorlage: B 0051/2019
- 6.2 Verkauf eines unbebauten Grundstückes in Günz
Vorlage: H 0074/2020
- 6.3 Vergabevorschlag Sanierungsträger für die Sanierungsmaßnahme "Tribseer Vorstadt"
Vorlage: B 0046/2020
- 6.4 Vergabe von Bauleistungen auf der Deponie Kedingshagen, Oberflächenabdeckung
Vorlage: H 0068/2020
- 6.5 Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung des Grünhofer Bogens 2. BA
Vorlage: H 0080/2020
- 6.6 Vergabevorschlag Stralsund "Altstadtinsel", Neubau Regionalschule Campus am Sund, Frankenhof 8, Los 1 - Bohrpfahlgründung
Vorlage: H 0081/2020
- 6.7 Vergabe von Planungsleistungen Stadtraum Neuer Markt
Vorlage: H 0078/2020
- 6.8 Vergabevorschlag Stralsund "Altstadtinsel", Neubau Regionalschule Campus am Sund, Frankenhof 8, Los 2 - Erweiterter Rohbau
Vorlage: B 0059/2020
- 6.9 Bestellung eines Erbbaurechtes auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund, Gemarkung Devin, Flur 1, Flurstück 314/42 anteilig, Parzelle 44d
Vorlage: H 0075/2020

- 6.10 Bestellung eines Erbbaurechtes für Grundstücke 'An der Smiterlowstraße' und 'Am Frankendamm' in der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0042/2020
- 6.11 Bestellung eines Erbbaurechtes auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund, Gemarkung Devin, Flur 1, Flurstück 314/42 anteilig, Parzelle 44c
Vorlage: H 0067/2020
- 7 Beratung zu aktuellen Themen
- 7.1 Information zum ehemaligen "Steakhouse" am Neuen Markt
- 8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Thoralf Pieper
Vorsitz

Niederschrift
der 10. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe

Sitzungsdatum: Dienstag, den 18.08.2020
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:15 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Thoralf Pieper

stellv. Vorsitzende/r

Herr Marc Quintana Schmidt

Herr Detlef Lindner

Mitglieder

Herr Robert Gränert

ab 17:02 Uhr

Herr Mario Gutknecht

Herr Christian Meier

Herr Gerd Schlimper

Vertreter

Herr Volker Borbe

Vertretung für Herrn Michael Liebeskind

Herr Klaus Winter

Vertretung für Herrn Thomas Würdisch

Protokollführer

Frau Madlen Zicker

von der Verwaltung

Herr Helfried Heubner

Frau Andrea Jurk

Herr Andre Kobsch

Tagesordnung:

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 08. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 14.07.2020
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen - keine
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1 An den Finanzausschuss: Besteuerung der öffentlichen Hand
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0026/2019
- 5 Verschiedenes
- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von

Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und Vergabe sind 8 Mitglieder zu Beginn anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 08. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 14.07.2020

Die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 14.07.2020 wird ohne Änderung/Ergänzung bestätigt.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen - keine

Es liegen keine Beschlussvorlagen im öffentlichen Teil der Sitzung vor.

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 4.1 An den Finanzausschuss: Besteuerung der öffentlichen Hand

Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0026/2019

Herr Nitsche verweist auf das der Einladung beiliegende Informationsschreiben vom 05.08.2020. Er teilt mit, dass mit der Verabschiedung des Corona-Steuerhilfegesetzes die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG auf Grund vordringlicher Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie bis zum 31.12.2023 verlängert wurde.

Herr Winter fragt nach, ob es Konsequenzen gibt, welche zu Mehrbelastungen des Haushaltes führen. Laut Herrn Nitsche wurden die Fachämter über die Neuregelung informiert. Ob Mehr- oder Minderbelastungen vorliegen, können nur die Fachämter mitteilen.

Herr Gränert merkt an, dass die neue Frist lediglich eine Option ist. Er möchte wissen, ob vor dem 01.01.2023 eine Umstellung möglich wäre bzw. ob diese Frist eingehalten werden kann. Herr Nitsche teilt dazu mit, dass aktuell Bewertungen vorgenommen werden. Die Anwendung ist ab 01.01.2023 verpflichtend. Eine Umstellung vor dem 01.01.2023 ist nicht umsetzbar.

Auf Nachfrage von Herrn Pieper teilt Herr Nitsche mit, dass im Amt für Planung und Bau, bereits eine Grundlagenschulung erfolgt ist. Laut Herrn Nitsche betrifft die Umsetzung des § 2b UStG viele Mitarbeiter der Verwaltung, es werden umfassende Schulungen in allen Bereichen erfolgen. Es liegt noch kein Schulungsplan vor.

Herr Pieper fragt nach, ob die Umstellung Preiserhöhungen an die Bürger zur Folge hat. Herr Nitsche teilt dazu mit, dass dies den Fachämtern obliegt.

Herr Pieper bedankt sich für die Ausführungen sowie für das umfangreiche Informationsschreiben.

zu 5 Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf im öffentlichen Teil der Sitzung.

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

**zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen
aus dem nichtöffentlichen Teil**

Herr Pieper stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass die Vorlage B 0025/2020 der Bürgerschaft zur Beschlussfassung empfohlen wird. Die Vorlagen H 0052/2020 und H 0066/2020 werden dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung empfohlen.

gez. Thoralf Pieper
Vorsitzender

gez. Madlen Zicker
Protokollführung

Titel: Stiftungsangelegenheiten - Wirtschaftssoforthilfe Stiftung Deutsches Meeresmuseum, überplanmäßige Ausgabe 2020

Federführung: StS Beteiligungsmanagement	Datum: 13.08.2020
Bearbeiter: Harder, Marion Gaede, Jana	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	24.08.2020	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	15.09.2020	
Hauptausschuss	13.10.2020	

Sachverhalt:

Das bis dahin städtische Meeresmuseum wurde aufgrund seiner gesamtstaatlichen Aufgabenstellung am 1.1.1994 in eine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stralsund umgewandelt. Stifter sind die Hansestadt Stralsund und der Förderverein Deutsches Meeresmuseum e.V. (ehemals Verein der Freunde und Förderer des Meeresmuseums e.V.). Das Deutsche Meeresmuseum - Museum für Meereskunde und Fischerei · Aquarium (DMM) hat als einziges Museum seiner Art in Deutschland die gesamtstaatliche Aufgabe, die Fauna und Flora des Meeres sowie ihre Erforschung und wirtschaftliche Nutzung durch den Menschen unter nationalen und internationalen Aspekten museal darzustellen und wissenschaftlich zu bearbeiten. Es ist eine kulturell wissenschaftliche Institution, die das Thema Mensch und Lebewesen des Meeres komplex untersucht und darstellt. Vorrangig hat es die Entwicklungsprozesse und ökologischen Zusammenhänge des Lebens im Meer sowie die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Meeresorganismen wissenschaftlich zu erforschen und allgemeinverständlich zu vermitteln, aber auch die tangierenden Themen der Kulturgeschichte mit einzubeziehen. Im Dezember 2001 ist das Deutsche Meeresmuseum in das Blaubuch aufgenommen worden, eine Liste von 23 national bedeutsamen kulturellen Einrichtungen in den neuen Bundesländern (Auszüge aus Vorbericht des Wirtschaftsplanes). Das Blaubuch dient als kulturelles Identifikationsangebot und unterstreicht die Bedeutung der ostdeutschen Kulturlandschaft für das gesamtdeutsche und europäische kulturelle Erbe. Das DMM ist zudem eines der bestbesuchten Museen in Deutschland. Damit nimmt die Stiftung eine im dringenden Interesse der Hansestadt Stralsund und darüber hinaus liegende Aufgabe im Sinne des § 2 der Kommunalverfassung M-V wahr.

Seit Gründung der Stiftung erhält das DMM jährliche institutionelle Zuwendungen insbesondere durch Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Bund), das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern (Land) sowie durch die Hansestadt Stralsund (im jeweiligen Verhältnis von 50 %, 25 %, 25 %). Das DMM hat einen Kostendeckungsgrad von ca. 85 %.

Wie bekannt, ist auch das DMM von der im Rahmen der Bekämpfung und Verlangsamung der Coronavirus-Pandemie behördlich angeordneten Schließung seit dem 14.03.2020 betroffen. Alle Häuser der Stiftung, wie das Ozeaneum, Meeresmuseum und Natureum wurden geschlossen. Die Grundversorgung der Tiere und der Notbetrieb der Einrichtungen wurden entsprechend organisiert. Das notwendige Personal wurde in Homeoffice geschickt. Zur Kostenreduzierung wurde u. a. eine Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat über Kurzarbeit geschlossen, vertraglich gebundene Saisonkräfte mussten betriebsbedingt gekündigt werden sowie weitere Aufwendungen wurden auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß reduziert.

Mit Kabinettsbeschluss des Landes M-V vom 07.04.2020 wurden Hilfsprogramme speziell für den Bereich Kunst- und Kultur aufgelegt, die insbesondere auch für institutionell geförderte Einrichtungen gebildet wurden, zu denen auch die Stiftung DMM zählt. „Ziel ist es, nicht vermeidbare Defizite, die durch Einnahmeausfälle bzw. coronabedingte Ausgaben entstehen, auszugleichen. Voraussetzung ist eine angemessene, an der Leistungsfähigkeit orientierte Beteiligung der weiteren Träger.“ (siehe Anlage, Säule 1)

Auch der Bund hat ein Rettungs- und Zukunftspaket „NEUSTART KULTUR“ aufgelegt, nach dem eine Unterstützung bundesgeförderter Kultureinrichtungen erfolgen soll. Insbesondere bei gemeinsam mit Ländern bzw. Kommunen getragenen Einrichtungen und Projekten wird der Bund seinen Anteil an der Kofinanzierung leisten.

Zur Vermeidung einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage wurden die im Rahmen der „normalen“ Wirtschaftsführung zugesagten Finanzmittel der Zuwendungsgeber mittlerweile von allen Zuwendungsgebern beschieden und bereits vollends ausbezahlt.

Nach einer aktuellen Hochrechnung des DMM im Rahmen einer Abfrage des zuständigen Referates bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien wird von einem gegenwärtig erwarteten Fehlbetrag auf Grund der pandemiebedingten, weggefallenen Einnahmen und unabwendbaren Ausgaben zum Ende des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von rund 4.997.100,00 Euro ausgegangen. Dies unter der Annahme, dass kein weiterer Lockdown angeordnet oder die Vorschriften bezüglich eines Besucherdurchgangs verschärft werden. Vom erwarteten Fehlbetrag wurden bereits insgesamt 875.596,50 Euro Notbetriebshilfen aus dem Schutzfonds M-V für Zoos und tiergärtnerische Einrichtungen für die ordnungsgemäße Betreuung und Pflege der Tierbestände während der Corona-Pandemie ausbezahlt. Der verbleibende Restfehlbetrag zur Absicherung der Wirtschaftsführung der Stiftung in Höhe von rund 4.121.500,00 Euro ist durch die Zuwendungsgeber zur Absicherung des laufenden Betriebes der Stiftung aufzubringen. Der Anteil der Hansestadt Stralsund beträgt dabei ca. 1.030.400,00 Euro.

Insgesamt haben im ersten Halbjahr 127.893 Gäste von geplanten 306.800 die Museen der Stiftung DMM besucht. In der zweiten Jahreshälfte werden von geplanten 522.200 Besuchern voraussichtlich 205.200 erwartet. So rechnet die Stiftung mit einem Rückgang der Besucher in Höhe von ca. 495.000, welches finanzielle Ausfälle von 4.823.400 Euro verursacht. Auch geplante sonstige betriebliche Erträge aus Führungen, Vorträgen, Verkäufen werden nicht realisiert. Zudem werden coronabedingte Zusatzkosten in Höhe von 400.300 Euro prognostiziert. Zwar werden auch Einsparungen insbesondere durch den Erhalt von Kurzarbeitergeld generiert, die aber die erheblichen Mindereinnahmen nicht ausgleichen können.

Das Land M-V hat bereits einen weiteren stichtagsbezogenen Zuwendungs(abschlags)bescheid aus dem Schutzfonds M-V im Rahmen der institutionellen Förderung erlassen, der zusätzliche coronabedingte Mittel in Höhe von 144.652,75 Euro ausweist. Diese Zuwendung steht aber unter dem Vorbehalt, dass sowohl der Bund als auch die Hansestadt Stralsund entsprechende Zuschüsse gemäß dem Finanzierungsschlüssel für die Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben gewähren. Seitens des Landes wird mit weiteren Anträgen gerechnet, die durch das DMM in den nächsten Tagen in Höhe des o. g.

Restfehlbetrages entsprechend gestellt werden.

Lösungsvorschlag:

Für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der nicht vermeidbaren Defizite, die durch Einnahmeausfälle bzw. coronabedingte unabwendbare Ausgaben im DMM entstehen (vorbehaltlich etwaiger Entscheidungen zu einem weiteren Lockdown oder sich verändernden Hygieneauflagen usw.), ist die Hansestadt Stralsund angehalten, im Rahmen der institutionellen Förderung ihren Beitrag zu leisten. Bund und Land werden durch die jeweilig aufgelegten Schutzfonds ihre Anteile unter der Auflage bereitstellen, dass sich die weiteren Träger gemäß dem Finanzierungsschlüssel (50 % Bund, je 25 % Land und HST) an den Kosten beteiligen. Voraussetzung nach dem Landesschutzfonds M-V ist eine angemessene, an der Leistungsfähigkeit orientierte Beteiligung der weiteren Träger.

Der Haushaltsplan 2020 wurde durch die Bürgerschaft am 16.04.2020 beschlossen. Coronabedingte Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben waren nicht valide bezifferbar (und sind es bis jetzt auch noch nicht) und deshalb in der Haushaltsplanung 2020 nicht berücksichtigt. Die Haushaltssatzung 2020 der Hansestadt Stralsund wurde am 03.07.2020 durch die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen mit Auflagen genehmigt. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stralsund ist trotz des ausgeglichenen Haushalts bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums eingeschränkt.

Nunmehr zeichnen sich im Rahmen der Haushaltsdurchführung erhebliche Defizite/Fehlbedarfe in Höhe von 5.716.100 Euro zuzüglich der durch das DMM beantragten Wirtschaftssoforthilfe/Zuschüsse durch die Corona-Pandemie ab, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eigenständig durch die Hansestadt Stralsund gedeckt werden können. Trotz Ankündigungen, dass der Bund u. a. Ausfälle der Gemeinden an der Gewerbesteuer anteilig übernehmen wolle, liegen hierzu noch keine konkreten Durchführungserlasse vor.

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung im DMM und damit verbundenen Aufgaben wird vorgeschlagen, dass die Hansestadt Stralsund weitere finanzielle Mittel bis zu einer maximalen Höhe von 100.000,00 Euro für den Ausgleich der Einnahmeausfälle bzw. coronabedingten Ausgaben der Stiftung für das Wirtschaftsjahr 2020 zur Verfügung stellt. Aus Sicht der Verwaltung stellt dieser Betrag eine (über die laufende institutionelle Förderung hinaus) maximal mögliche Summe sowie eine angemessene und an der Leistungsfähigkeit orientierte Beteiligung der Hansestadt Stralsund dar und entspricht den verfahrensleitenden Hinweisen des Ministeriums für Inneres und Europa vom 21.04.2020 zu Unterstützungsleistungen der Kommunen zur Überbrückung von Liquiditätsproblemen aus Anlass der Coronavirus-Pandemie.

Auf Grund der derzeit eigenen defizitären Finanzlage und derzeit nicht konkret bezifferbaren, aber dennoch nicht unwesentlichen, coronabedingten Mindererträgen insbesondere im Steuerbereich, sind weitere Zuschüsse nicht möglich. Zudem ist hierbei noch nicht bekannt, inwieweit die Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht auch noch in den Folgejahren zu Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben führen werden.

Für den nicht von der Hansestadt Stralsund leistbaren Restbetrag sind Verhandlungen mit dem Land M-V mit der Bitte aufzunehmen, den weiteren Anteil zu übernehmen.

Die benannten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 100.000,00 Euro sind gemäß den oben dargelegten Sachverhalten angemessen und gemäß § 50 Kommunalverfassung M-V zulässig. Sie sind coronabedingt unvorhergesehen und durch die Zusagen der anderen Zuwendungsgeber und zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Stiftung unabweisbar. Die Hansestadt Stralsund hat ein erhebliches Interesse, dass die Stiftung ihre übertragenen Aufgaben weiterhin wahrnehmen kann.

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 10 Absatz 3 Punkt 2 der

Hauptsatzung.

Alternativen:

Keine empfehlenswerten

Sofern seitens der Hansestadt Stralsund keine angemessene Beteiligung an den coronabedingten Fehlbeträgen des DMM erfolgt, ist eine Kofinanzierung der weiteren Zuwendungsgeber Bund und Land auf Grund der Auflagen aus den jeweiligen Schutzfonds nicht sichergestellt, da eine institutionelle Förderung für das DMM Zuschüsse aller Zuwendungsgeber nach dem Finanzierungsschlüssel 50/25/25 Prozent voraussetzt.

Könnten die coronabedingten Kosten nicht durch die Zuwendungsgeber anteilig aufgebracht werden, kann die Stiftung ihren in der Satzung verankerten Aufgaben nicht mehr nachkommen. Die Stiftung wäre ggf. zu beenden. Das Vermögen würde nach Satzung an die Hansestadt Stralsund fallen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Hansestadt Stralsund beschließt:

1.

Der Stiftung Deutsches Meeresmuseum - Museum für Meereskunde und Fischerei · Aquarium werden überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von weiteren maximalen 100.000,00 Euro zur Absicherung der Finanzierung ihrer unabweisbaren coronabedingten Fehlbeträge (Einnahmeausfälle sowie Mehrausgaben) und im Sinne einer angemessenen an der Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stralsund orientierten Beteiligung an der Komplementärfinanzierung zur Verfügung gestellt.

2.

Die Mittel werden im Teilhaushalt 90, Leistung 25.1.03.01.1, Sachkonto 54147000 überplanmäßig bereitgestellt.

3.

Die finanzielle Deckung erfolgt in Ermangelung eines Deckungsvorschlags aus dem Haushalt 2020 infolge der coronabedingten Steuerausfälle und der Mehraufwendungen/-auszahlungen, entsprechend der Leitlinien des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 08.04.2020 in Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Coronavirus- Pandemie. Soweit diesbezüglich über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen nach § 50 Kommunalverfassung M-V erforderlich werden, ist es ausnahmsweise zulässig, dass die Deckung innerhalb des Finanzplanungszeitraums dargestellt wird, wenn die Deckung im laufenden Jahr nicht möglich sein sollte. Die Deckung muss demnach im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 gewährleistet werden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamthöhe städtischer Zuschuss an DMM für laufende Zwecke: 833.500,00 Euro	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan = 733.500,00 Euro	Produkt/Konto 25.1.03.01.1/54147000
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:

100.000,00 Euro	siehe Punkt 3 im Beschlussvorschlag
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr 2021 gesamt für laufenden und investiven Zuschuss: 790.000,00 Haushaltsjahr 2022: 790.000,00 Haushaltsjahr 2023: 790.000,00 Bemerkungen: Möglicherweise sind weitere Mittel für die Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Stiftung DMM bereitzustellen.	

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: umgehend

Zuständigkeit: Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement

Anlage Ministerium f. Bildung, Wissenschaft und Kultur Informationsblatt Nr. 3

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.1

Informationsblatt Nr. 3 Stand: 07.04.2020

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

www.kultur-mv.de / www.lpb-mv.de

Im Rahmen des MV-Schutzfonds werden neben den Wirtschaftssoforthilfen, von denen auch Kunst- und Kulturträger profitieren können, mit heutigem Kabinettsbeschluss weitere Hilfsprogramme speziell für den Bereich Kunst und Kultur sowie allgemeine und politische Weiterbildung und Gedenkstätten aufgelegt. Noch sind nicht alle Details der Umsetzung abschließend geklärt, wir informieren aber regelmäßig unter www.kultur-mv.de.

SOFORTHILFEN KUNST UND KULTUR SOWIE ALLGEMEINE UND POLITISCHE WEITERBILDUNG UND GEDENKSTÄTTEN („MV-SCHUTZFONDS KULTUR“)

Aufgrund der behördlichen Anordnungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus mussten zahlreiche kulturelle Einrichtungen, Begegnungsstätten, Theater, Museen, Musik- und Jugendkunstschulen, Bibliotheken usw. schließen bzw. ihre Angebote und Aktivitäten deutlich reduzieren sowie Veranstaltungen und Projekte absagen.

Die Umsetzung zahlreicher im Rahmen der allgemeinen Kulturförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beantragten oder bewilligten Vorhaben und die Durchführung von Veranstaltungen, Projekten u. a. in der weiteren Kunst- und Kulturszene des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann nicht bzw. nicht wie geplant stattfinden. Ihre Finanzierung ändert sich zum Teil grundlegend, Einnahmeverluste und Änderung der Ausgaben sind zu verzeichnen.

Die Mittel aus dem MV-Schutzfonds Kultur ermöglichen die Fortsetzung künstlerischer Tätigkeiten. Insgesamt dienen die Maßnahmen des MV-Schutzfonds Kultur dazu, nach der Corona-Krise drohende kulturelle Leerstellen zu vermeiden und einen möglichst nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

Der MV-Schutzfonds für Kunst und Kultur sowie allgemeine/politische Weiterbildung und Gedenkstätten umfasst Hilfen in Höhe **von insgesamt 20 Mio. Euro** in mehreren Säulen:

Säule 1: institutionell geförderte Einrichtungen und Einrichtungen, die in Analogie gefördert werden (3,5 Mio. Euro)

Säule 2: Träger mit gemeinnützigen Projekten in der Kulturförderung (3,8 Mio. Euro)

Säule 3: Träger mit gemeinnützigen Projekten außerhalb der Kulturförderung (1,5 Mio. Euro)

Säule 4: Überbrückungsstipendien (3 Mio. Euro)

Säule 5: Träger der allgemeinen und politischen Weiterbildung (600 T€)

Säule 6: Träger der Gedenkstättenarbeit (200 T€)

Darüber hinaus ist eine Reserve für aktuell noch nicht bezifferbare, aber anfallende Bedarfe der Säulen 1-6 geplant. Da davon auszugehen ist, dass zahlreiche Veranstaltungen, Festivals, Konzerte etc. über einen längeren Zeitraum nicht stattfinden werden und teilweise jetzt bereits abgesagt sind, wurden 7,4 Millionen Euro als Reserve vorgesehen.

Säule 1: institutionell geförderte Einrichtungen und Einrichtungen, die in Analogie gefördert werden (insbesondere Deutsches Meeresmuseum, Historisch Technisches Museum Peenemünde, Pommersches Landesmuseum, Künstlerhaus Lukas, Technisches Landesmuseum, Stiftung Mecklenburg, Ernst-Barlach-Stiftung)

Unabhängig vom MV-Schutzfonds Kultur hat das Land allen Kultureinrichtungen, Kunst- und Kulturschaffenden zugesagt, dass Landeszuschüsse nicht deshalb gekürzt oder gestrichen werden, weil die Erbringung der Leistung durch die Corona-Krise nicht möglich ist, damit unvermeidbare Kosten bestritten werden können. Institutionell geförderte Einrichtungen und Einrichtungen, die in Analogie vom Land M-V gefördert werden, werden daher weiter im Rahmen der Kulturförderung des Landes M-V unterstützt. Ergänzend zur Kulturförderung sind Leistungen aus dem MV-Schutzfonds Kultur möglich, soweit diese erforderlich sind, um eine existenzbedrohliche Lage abzuwenden. Ziel ist es, nicht vermeidbare Defizite, die durch Einnahmeausfälle bzw. coronabedingte Ausgaben entstehen, auszugleichen. Voraussetzung ist eine angemessene, an der Leistungsfähigkeit orientierte Beteiligung der weiteren Träger.

Einnahmeausfälle (z.B. aus Eintrittsgeldern oder fehlenden Teilnahmebeiträgen) sind zusammen mit Änderungen der Ausgaben in einem geänderten Finanzierungsplan oder einer Hochrechnung des Wirtschaftsplans für das Haushaltjahr (Bevolligungszeitraum) als Plan-Ist-Vergleich darzustellen. Insofern sind die ursprünglichen, institutionell bewilligten Planansätze Vergleichsmaßstab. Der Nachweis ist in Form und Inhalt entsprechend der schon institutionell beschiedenen und praktizierten Vorlage- und Berichtspflichten zu erbringen. Damit können zum einen ohnehin zu erbringende institutionelle Nachweise ohne erheblichen Mehraufwand für die betroffenen Einrichtungen genutzt werden, zum anderen ist eine umfassende Bewertung im Kontext des gesamten Haushaltjahres und der gesamten Einrichtung möglich.

Als zuwendungsfähig gelten Ausgaben für nur teilweisen oder nicht durchgeführten Betrieb der Einrichtung aufgrund der Schließung infolge behördlicher Anordnung werden im Rahmen der gewährten Zuwendungen gemäß Landeshaushaltordnung M-V, gegebenenfalls Kultur-

förderrichtlinie M-V und Förderpraxis der allgemeinen Kulturförderung als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt, soweit sie ohne die Corona-Krise zuwendungsfähig gewesen wären und unvermeidbar sind. Darüber hinaus werden solche Ausgaben anerkannt, die im Zusammenhang mit der Schließung des Betriebs der Einrichtung stehen (Beispiele: Umbuchungskosten oder Stornokosten bzgl. ursprünglich zuwendungsfähiger Ausgaben). Zudem sind Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Abfederung des Ausfallrisikos dienen (z. B. Reiserücktrittsversicherung), des Weiteren Ausfallhonorare in Höhe von bis zu 60% des ausgefallenen pauschalen Nettoentgelts und Ausgaben zur Aufstockung des Kurzarbeitergelds.

Es ist ausreichend, dass der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass die (teilweise) Zweckverfehlung oder Nichterreichung des Zuwendungszwecks ihren Grund in der Corona-Krise haben. Der Zuwendungsempfänger hat seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, insbesondere durch:

- betriebliche Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten
- Auffangkonzepte für temporäre Einzelveranstaltungen
- Terminverschiebungen bei Einzelmaßnahmen wie bspw. Sonderausstellungen
- Aufhebung/Stornierung oder Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Bestellungen und dergl.
- Inanspruchnahme von Versicherungen
- Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
- Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz
- Hilfsprogramm der GEMA

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt im Rahmen der jährlichen Verwendungsnachweisprüfung der institutionellen Förderung.

Zum Verfahren können Nachfragen an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Tel. 0385 – 588 7410 oder m.emmerlich@bm.mv-regierung.de gerichtet werden.

Säule 2: Träger mit gemeinnützigen Projekten in der Kulturförderung (Einrichtungen, die im laufenden Jahr eine Kulturförderung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erhalten)

Unabhängig vom MV-Schutzfonds Kultur hat das Land allen Kultureinrichtungen, Kunst- und Kulturschaffenden zugesagt, dass Landeszuschüsse nicht deshalb gekürzt oder gestrichen werden, weil die Erbringung der Leistung (Projektumsetzung) durch die Corona-Krise nicht möglich ist, damit unvermeidbare Kosten bestritten werden können. Vorhaben, die in der

Kulturförderung des Landes M-V beantragt oder bewilligt wurden, werden daher unter nachfolgenden Voraussetzungen weiter im Rahmen der Kulturförderung des Landes MV unterstützt. Ergänzend zur Kulturförderung sind Leistungen aus dem MV-Schutzfonds Kultur (Billigkeitsleistungen) möglich, soweit diese erforderlich sind, um eine existenzbedrohliche Lage abzuwenden. Ziel ist es, nicht vermeidbare Defizite, die durch Einnahmeausfälle bzw. die nachfolgend genannten Ausgaben entstehen, auszugleichen.

Als zuwendungsfähig gelten Ausgaben für nur teilweise oder nicht durchgeführte Veranstaltungen und Projekte aufgrund der Absage von Veranstaltungen und Projekten infolge behördlicher Anordnung. Darüber hinaus werden solche Ausgaben anerkannt, die im Zusammenhang mit der Absage oder zulässigen Änderung eines Vorhabens stehen (Beispiele: Umbuchungskosten oder Stornokosten bzgl. ursprünglich zuwendungsfähiger Ausgaben). Zudem sind Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Abfederung des Ausfallrisikos dienen (z. B. Reiserücktrittsversicherung), des Weiteren Ausfallhonorare in Höhe von bis zu 60% des ausgefallenen pauschalen Nettoentgelts und Ausgaben zur Aufstockung des Kurzarbeitergelds. Einnahmeausfälle (z.B. aus fehlenden Teilnehmerbeiträgen, Eintrittsgeldern) sind zusammen mit Änderungen der Ausgaben in einem geänderten Finanzierungsplan darzustellen. Auf Basis dieser Neukalkulation des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V über den Änderungsantrag. Eine ggf. erforderliche Kompensation über zusätzliche Zuwendungsmittel des Landes kommt in Betracht, wenn ein erhebliches Landesinteresse begründet ist. Darüber hinaus bleiben die Mitteilungspflichten zu Einnahmeausfällen unberührt. Es ist ausreichend, dass der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass die (teilweise) Zweckverfehlung oder Nichterreicherung des Zuwendungszwecks ihren Grund in der Corona-Krise haben. Der Zuwendungsempfänger hat seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, insbesondere durch:

- (teilweise) Änderung des Projekts / Auffangkonzeppte für temporäre Veranstaltungen (Änderungsantrag ist mit vorzulegen)
- spätere Durchführung des Projekts / Terminverschiebungen
- Aufhebung/Stornierung oder Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Bestellungen und dergl.
- Inanspruchnahme von Versicherungen
- Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
- Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz
- Hilfsprogramm der GEMA

Der Zuwendungsempfänger erklärt mit Einreichung des Änderungsantrages beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur schriftlich, dass er seiner Schadensminderungspflicht entsprochen hat, das heißt alle zumutbaren Möglichkeiten genutzt hat, den finanziellen Schaden ganz oder teilweise abzuwenden. Auf die vorläufige Rückzahlung der zurzeit nicht benötigten, bereits ausgezahlten Zuwendungsmittel durch den Zuwendungsempfänger kann in Ausübung des Ermessens verzichtet werden (inklusive Zinsverzicht) bzw. der Ausgabezeitraum verlängert werden. Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen. Diese Ausnahmen finden für alle Zuwendungsempfänger Anwendung, deren Förderung bereits bewilligt wurde oder deren Antrag den Bewilligungsbehörden zum Stichtag 11.03.2020 (Posteingang) vorgelegen hat.

Ihre Änderungsanträge richten Sie an die Kulturabteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Weitere Informationen erhalten Sie beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Tel. 0385 – 588 7033. Bitte senden Sie Ihre Anfrage gerne auch per E-Mail an C19-WKL@bm.mv-regierung.de, Sie erhalten dann so schnell wie möglich eine Rückmeldung.

Säule 3: Träger mit gemeinnützigen Projekten außerhalb der Kulturförderung (Träger, die im laufenden Jahr **keine** Kulturförderung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erhalten)

Kunst- und Kulturschaffende, die nicht unter Säule 2 dieser Regelung fallen, können gleichwohl Hilfe aus dem MV-Schutzfonds Kultur erhalten. Der Fonds leistet für den Kulturbereich allen ehrenamtlich engagierten Menschen und gemeinnützigen Einrichtungen sowie Trägern, soweit sie gemeinnützige Projekte durchführen (ohne gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts zu sein) Hilfe, um die Funktionsfähigkeit der in diesem Bereich tätigen Vereine, Stiftungen und anderen Organisationen u.a. zu erhalten. Die Hilfe aus dem MV-Schutzfonds Kultur unterliegt nachstehenden Voraussetzungen, die in noch zu erlassenden Vollzugshinweisen in Kürze konkretisiert werden.

1. Antragsberechtigte

Hilfe aus dem MV-Schutzfonds Kultur steht allen juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts offen, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzbedrohende Lage geraten sind, soweit nicht bspw. Bundesmittel, Mittel des Wirtschaftsministeriums M-V, Mittel der Ehrenamtsstiftung M-V, Kurzarbeitergeld, Versicherungen, Hilfsprogramm der GEMA und weitere Hilfen oder Entlastungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise in Anspruch genommen werden können. Diese sind vorrangig zu nutzen. Der Gemeinnützigkeits-

status im Sinne des Steuerrechts ist für die Antragstellung im Rahmen des MV-Schutzfonds Kultur nicht maßgeblich. Einrichtungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand bzw. in kommunaler Trägerschaft haben zunächst alle Anstrengungen zu unternehmen, mit den ihnen zur Verfügung gestellten öffentlichen bzw. zur Verfügung stehenden eigenen oder sonstigen Mitteln oder zusätzlichen Hilfen der Träger die Folgen der Krise abzufedern. Nicht antragsberechtigt nach Säule 3 sind institutionell geförderte Einrichtungen und Einrichtungen mit einer Sonderförderung.

2. Leistungsgegenstand - umfasster Zeitraum

Gegenstand des Antrags auf Hilfeleistung aus dem MV-Schutzfonds Kultur können solche Belastungen und Schäden sein, deren Entstehungsgrund nicht vor dem 11.03.2020 liegt (z. B. Konzertabsage am 15.03.2020).

3. Antragshöhe

Mittel können in der Höhe beantragt werden, die zwingend erforderlich ist, um die existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder existenzbedrohliche Liquiditätsengpässe abzuwenden.

4. Vom MV-Schutzfonds Kultur erfasste Belastungen / Schäden

Finanziert bzw. kompensiert werden können über den MV-Schutzfonds Kultur insbesondere folgende Ausgaben bzw. Belastungen:

- Personalausgaben
- Ausfallhonorare bis zu 60% des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgeltes
- Fehlende Liquidität für rechtsverbindlich zu leistende Zahlungen, insbesondere:
 - laufende Miete und Betriebskosten sowie Leasingkosten
 - Wartungskosten (soweit eine gesetzliche Wartungspflicht besteht oder die Wartung zur Erhaltung von allgemein- bzw. branchenüblichen Gewährleistungsrechten / Garantieleistungen erforderlich ist)
 - Künstlersozialkasse
 - Pflichtversicherungen und sonstige Versicherungen, die wirtschaftlich und sachlich notwendig sind
- Zusatzkosten durch den verzögerten Abschluss von Aufträgen
- Kosten für die Vorbereitung der Durchführung ausfallender Veranstaltungen, Projekte usw.
- Einnahmeausfälle

5. Anzeigepflicht

Der Antragsteller/Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern.

6. Schadensminderungspflicht

Der Antragsteller hat seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, insbesondere durch:

- (teilweise) Änderung des Projekts / Auffangkonzepte für temporäre Veranstaltungen
- spätere Durchführung des Projekts / Terminverschiebungen
- Aufhebung/Stornierung oder Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Bestellungen und dergl.
- Inanspruchnahme von Versicherungen
- Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
- Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz
- Hilfsprogramm der GEMA

7. Verfahren und Rechtgrundlage

Die Antragstellung erfolgt auf einem in Kürze bereitgestellten Antragsformular. Die Bewilligungsbehörde prüft die zweckentsprechende Verwendung der Mittel stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Nicht benötigte Mittel oder Mittel, die aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben erlangt wurden, sind einschließlich Zinsen zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens dem Grund und der Höhe nach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse grundsätzlich in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Das Verfahren richtet sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V), nach der Landeshaushaltsordnung M-V nebst deren Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen und noch ergehenden Vollzugshinweisen.

8. Antragstellung / Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. **Der Antrag wird in Kürze bereitgestellt.** Wir informieren dann über www.kultur-mv.de. Weitere Informationen erhalten Sie beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Tel. 0385 – 588 7033. Bitte senden Sie Ihre Anfrage gerne auch per E-Mail an C19-WKL@bm.mv-regierung.de, Sie erhalten dann so schnell wie möglich eine Rückmeldung.

Säule 4: Überbrückungsstipendien

Durch die Absage von Engagements und Projekten sind viele Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstler in Existenznot geraten. Für die Hilfen zum Lebensunterhalt steht ihnen die Grundsicherung nach Arbeitslosengeld II mit erleichtertem Verfahren zur Verfügung. Die Zuwendung in Form eines Stipendiums verfolgt einen darüber hinausgehenden Zweck.

Es liegt im erheblichen Landesinteresse, das Aufrechterhalten der künstlerischen Fertigkeiten von Künstlerinnen und Künstlern auch jenseits der Öffentlichkeit (z. B. durch Recherchieren, Üben, Proben, Trainieren, Entwicklung neuer kreativer Ansätze) zu ermöglichen, bis die Öffentlichkeit wieder durch Projekte, Veranstaltungen oder Engagements einbezogen werden kann. Kulturschaffende sollen befähigt werden, die aktuelle Situation kreativ zu nutzen für ihre künstlerische Weiterentwicklung, die Erarbeitung zukunftsweisender Konzepte und sinnstiftender Formate sowie im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zum Weiterdenken bestehender Strukturen (Überbrückung). Mithilfe des Stipendiums soll der hierfür notwendig materielle Rahmen geschaffen werden (z. B. für den Erwerb von Werkzeugen, Material und Fachliteratur). Dem Antrag ist daher eine Beschreibung des künstlerischen Vorhabens beizufügen.

Antragsberechtigt sind freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die ihren Erstwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. Der Antrag an das Einwohnermeldeamt muss vor dem 11.03.2020 gestellt und daraufhin positiv beschieden worden sein.

Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss vor dem 11.03.2020 gestellt worden sein. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wird im Härtefall ein Stipendium gewährt. Ein Härtefall kann vorliegen bei Künstlerinnen und Künstlern, die eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse nicht nachweisen können, aber dennoch professionell und selbständig tätig sind. Der Nachweis über die künstlerische Tätigkeit ist durch die Mitgliedschaft in einer künstlerischen Vereinigung oder einen vergleichbaren Beleg zu erbringen. Sofern jemand bereits Unterstützung aus den Wirtschaftssoforthilfen erhält, ist die Gewährung eines Stipendiums ausgeschlossen.

Der Antragsteller hat folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:

- Nachweis der Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse oder im Härtefall Nachweis der Mitgliedschaft in einer künstlerischen Vereinigung oder vergleichbarer Beleg der professionellen und selbständigen Tätigkeit

- Erklärung des Wegfalls eines oder mehrerer Projekte, Veranstaltungen oder Engagements in wesentlichem Umfang aufgrund der Corona-Krise und schriftliche Versicherung zum krisenbedingten Wegfall
- schriftliche Versicherung, dass keine anderweitigen Mittel für den Antragsgegenstand zur Verfügung stehen
- Beschreibung der beabsichtigten künstlerischen Tätigkeiten, denen das Stipendium dienen soll

Das Stipendium wird in Form eines Arbeitsstipendiums als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetrag in Höhe von 2.000 Euro gewährt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch formlosen Sachbericht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Zuwendung auf dem Konto des Antragstellers nachzuweisen. Mittel, die aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben erlangt wurden, sind einschließlich Zinsen zurückzuzahlen.

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. **Der Antrag wird in Kürze bereitgestellt.** Wir informieren dann über www.kultur-mv.de. Weitere Informationen erhalten Sie beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Tel. 0385 – 588 7033. Bitte senden Sie Ihre Anfrage gerne auch per E-Mail an C19-WKL@bm.mv-regierung.de, Sie erhalten dann so schnell wie möglich eine Rückmeldung.

Säule 5: Träger der allgemeinen und politischen Weiterbildung

Das Land hat den Trägern der allgemeinen und politischen Weiterbildung zugesagt, dass Landeszuschüsse nicht deshalb gekürzt oder gestrichen werden, weil die Erbringung der Leistung (Projektumsetzung) durch die Corona-Krise nicht möglich ist, damit unvermeidbare Kosten bestritten werden können. Vorhaben, die über das Weiterbildungsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (WBFöG) beantragt oder bewilligt wurden, werden daher unter nachfolgenden Voraussetzungen weiter im Rahmen der Weiterbildungsförderung des Landes MV unterstützt.

Ergänzend zur Weiterbildungsförderung sind Leistungen aus dem MV-Schutzfonds (Billigkeitsleistungen) möglich, soweit diese erforderlich sind, um eine existenzbedrohliche Lage abzuwenden. Ziel ist es, nicht vermeidbare Defizite, die durch Einnahmeausfälle bzw. die nachfolgend genannten Ausgaben entstehen, auszugleichen.

Als zuwendungsfähig werden Ausgaben für nur teilweise oder nicht durchgeführte Veranstaltungen und Projekte aufgrund der Absage von Veranstaltungen und Projekten infolge be-

hördlicher Anordnung anerkannt. Darüber hinaus werden solche Ausgaben anerkannt, die im Zusammenhang mit der Absage oder zulässigen Änderung eines Vorhabens stehen (Beispiele: Umbuchungskosten oder Stornokosten bzgl. ursprünglich zuwendungsfähiger Ausgaben). Zudem sind Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Abfederung des Ausfallrisikos dienen (z. B. Reiserücktrittsversicherung), des Weiteren Ausfallhonorare in Höhe von bis zu 60% des ausgefallenen pauschalen Nettoentgelts und Ausgaben zur Aufstockung des Kurzarbeitergelds. Einnahmeausfälle (z.B. aus fehlenden Teilnehmerbeiträgen, Eintrittsgeldern) sind zusammen mit Änderungen der Ausgaben in einem geänderten Finanzierungsplan darzustellen. Auf Basis dieser Neukalkulation des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger entscheidet die Bewilligungsbehörde über den Änderungsantrag. Eine ggf. erforderliche Kompensation über zusätzliche Zuwendungsmittel des Landes kommt in Betracht, wenn ein erhebliches Landesinteresse begründet ist. Darüber hinaus bleiben die Mitteilungspflichten zu Einnahmeausfällen unberührt.

Es ist ausreichend, dass der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass die (teilweise) Zweckverfehlung oder Nichterreicherung des Zuwendungszwecks ihren Grund in der Corona-Krise haben. Der Zuwendungsempfänger hat seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, insbesondere durch:

- (teilweise) Änderung des Projekts / Auffangkonzepte für temporäre Veranstaltungen (Änderungsantrag ist mit vorzulegen)
- spätere Durchführung des Projekts / Terminverschiebungen
- Aufhebung/Stornierung oder Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Bestellungen und dergl.
- Inanspruchnahme von Versicherungen
- Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
- Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz

Der Zuwendungsempfänger erklärt mit Einreichung des Änderungsantrages schriftlich, dass er seiner Schadensminderungspflicht entsprochen hat, das heißt alle zumutbaren Möglichkeiten genutzt hat, den finanziellen Schaden ganz oder teilweise abzuwenden. Auf die vorläufige Rückzahlung der zurzeit nicht benötigten, bereits ausgezahlten Zuwendungsmittel durch den Zuwendungsempfänger kann in Ausübung des Ermessens verzichtet werden (inklusive Zinsverzicht) bzw. der Ausgabezeitraum verlängert werden.

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen. Diese Ausnahmen finden für alle Zuwendungsempfänger Anwendung, deren För-

derung bereits bewilligt wurde oder deren Antrag den Bewilligungsbehörden zum Stichtag 11.03.2020 (Posteingang) vorgelegen hat.

Der Änderungsantrag ist an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten. Dieses entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens dem Grund und der Höhe nach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie zur Förderung für die Durchführung von Maßnahmen der allgemeinen und politischen Weiterbildung M-V und den weiteren einschlägigen Regelungen des Landes M-V.

Weitere Informationen erhalten Sie zunächst bei der Landeszentrale für politische Bildung unter 0385-588-17951.

Säule 6: Träger der Gedenkstättenarbeit

Unabhängig vom MV-Schutzfonds Kultur hat das Land auch den Gedenkstätten zugesagt, dass Landeszuschüsse nicht deshalb gekürzt oder gestrichen werden, weil die Erbringung der Leistung (Projektumsetzung) durch die Corona-Krise nicht möglich ist, damit unvermeidbare Kosten bestritten werden können. Vorhaben, die in der Gedenkstättenförderung des Landes M-V beantragt oder bewilligt wurden, werden daher unter nachfolgenden Voraussetzungen weiter im Rahmen der Gedenkstättenförderung des Landes M-V unterstützt.

Nachrangig zur Gedenkstättenförderung sind Leistungen aus dem MV-Schutzfonds (Billigkeitsleistungen) möglich, soweit diese erforderlich sind, um eine existenzbedrohliche Lage abzuwenden. Ziel ist es, nicht vermeidbare Defizite, die durch Einnahmefälle bzw. die nachfolgend genannten Ausgaben entstehen, auszugleichen.

Eine sachgerechte Buchung der Haushaltsmittel (Gedenkstättenförderung oder MV-Schutzfonds) auf den sachlich richtigen Haushaltstiteln erfolgt in Abstimmung mit dem Finanzministerium MV zur Wahrung der Haushaltswahrheit und -klarheit. Für das Außenverhältnis zum Zuwendungsempfänger ist dies ohne Belang.

Als zuwendungsfähig werden Ausgaben für nur teilweise oder nicht durchgeführte Veranstaltungen und Projekte aufgrund der Absage von Veranstaltungen und Projekten infolge behördlicher Anordnung anerkannt. Darüber hinaus werden solche Ausgaben anerkannt, die im Zusammenhang mit der Absage oder zulässigen Änderung eines Vorhabens stehen (Beispiele: Umbuchungskosten oder Stornokosten bzgl. ursprünglich zuwendungsfähiger Ausgaben). Zudem sind Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Abfederung des Ausfallrisikos dienen (z. B. Reiserücktrittsversicherung), des Weiteren Ausfallhonorare in Höhe von bis zu 60%

des ausgefallenen pauschalen Nettoentgelts und Ausgaben zur Aufstockung des Kurzarbeitergelds. Einnahmeausfälle (z.B. aus fehlenden Teilnehmerbeiträgen, Eintrittsgeldern) sind zusammen mit Änderungen der Ausgaben in einem geänderten Finanzierungsplan darzustellen. Auf Basis dieser Neukalkulation des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger entscheidet die Landeszentrale für politische Bildung M-V über den Änderungsantrag. Eine ggf. erforderliche Kompensation über zusätzliche Zuwendungsmittel des Landes kommt in Betracht, wenn ein erhebliches Landesinteresse begründet ist. Darüber hinaus bleiben die Mitteilungspflichten zu Einnahmeausfällen unberührt.

Es ist ausreichend, dass der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass die (teilweise) Zweckverfehlung oder Nichterreicherung des Zuwendungszwecks ihren Grund in der Corona-Krise haben. Der Zuwendungsempfänger hat seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, insbesondere durch:

- (teilweise) Änderung des Projekts / Auffangkonzepte für temporäre Veranstaltungen (Änderungsantrag ist mit vorzulegen)
- spätere Durchführung des Projekts / Terminverschiebungen
- Aufhebung/Stornierung oder Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Bestellungen und dergl.
- Inanspruchnahme von Versicherungen
- Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
- Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz

Der Zuwendungsempfänger erklärt mit Einreichung des Änderungsantrages schriftlich, dass er seiner Schadensminderungspflicht entsprochen hat, das heißt alle zumutbaren Möglichkeiten genutzt hat, den finanziellen Schaden ganz oder teilweise abzuwenden.

Auf die vorläufige Rückzahlung der zurzeit nicht benötigten, bereits ausgezahlten Zuwendungsmittel durch den Zuwendungsempfänger kann in Ausübung des Ermessens verzichtet werden (inklusive Zinsverzicht) bzw. der Ausgabezeitraum verlängert werden.

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen. Diese Ausnahmen finden für alle Zuwendungsempfänger Anwendung, deren Förderung bereits bewilligt wurde oder deren Antrag den Bewilligungsbehörden zum Stichtag 11.03.2020 (Posteingang) vorgelegen hat.

Der Änderungsantrag ist an die Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern zu richten. Diese entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens dem Grund und der Höhe nach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Das Verfahren richtet sich nach der Förderpraxis der Gedenkstättenförderung M-V und den weiteren einschlägigen Regelungen des Landes M-V.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Landeszentrale für politische Bildung unter 0385-588-17951.

WIRTSCHAFTSSOFORTHILFEN

Da häufig Nachfragen hierzu erfolgen, wird nochmals betont, dass es nicht auf die Trägerform ankommt, sondern vielmehr darauf, ob sogenannte betriebliche Ausgaben anfallen. Es besteht gerade nicht das Erfordernis eines gewerblichen Betriebs oder einer Gewinnerzielungsabsicht. Die Soforthilfe zielt nicht, wie beispielsweise § 15 EStG bei der Besteuerung, auf Gewerbebetriebe oder gewerbliche Unternehmen, sondern auf jedwede „wirtschaftliche Tätigkeit“ eines Antragstellers, sofern er „dauerhaft am Markt“ am ist. Danach ist ein Unternehmen jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Die Tätigkeit muss darin liegen, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Dies umfasst auch kulturelle wirtschaftliche Tätigkeit. Entgeltlichkeit ist hierbei grundsätzlich kein konstitutives Merkmal. Eine Gewinnerzielungsabsicht des Unternehmens ist jedenfalls nicht notwendig. Somit können auch gemeinnützige oder Non-Profit-Unternehmen erfasst werden, soweit sie zumindest auch Waren oder Dienstleistungen anbieten. Rein soziale bzw. rein karitative Zwecke sind allerdings nicht umfasst.

Auf die Steuerbefreiung, z.B. bei Gemeinnützigkeit, kommt es ausdrücklich nicht an. Ausgeschlossen sind lediglich „öffentliche Unternehmen“, weitere Ausschlussgründe finden sich nicht. Öffentliche Unternehmen können verstanden werden als „Unternehmen, auf die die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann (Europarechtliche Legaldefinition aus Art. 2 I der Transparenzrichtlinie).“

Auf weitere Hinweise des Bundesfinanzministeriums zum Corona-Schutzschild für Künstlerinnen und Künstler, veröffentlicht im Kulturportal unter <https://www.kultur-mv.de/fileadmin/kulturportal/images/Corona/corona-kuenstlerInnen.pdf> wird hingewiesen.

SOFORTHILFEN FÜR DAS EHRENAMT

Als Soforthilfe für das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement in Mecklenburg-Vorpommern können gemeinnützige Institutionen, z.B. Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die von der Corona-Pandemie betroffen sind, von der Ehrenamtsstiftung MV finanzielle und ideelle Unterstützung erhalten, um akute Notlagen zu verhindern oder zu beseitigen. Es werden auch Hilfsangebote, z.B. Nachbarschaftsinitiativen unterstützt.

Die finanzielle Unterstützung beträgt im Regelfall bis zu 1.000 Euro, bei besonderem Bedarf bis zu 3.000 Euro. Daneben steht die Ehrenamtsstiftung auch mit rechtlichem Rat und Fortbildungsangeboten hilfreich zur Seite.

Weitere Infos und das Antragsformular finden Sie unter: <https://www.ehrenamtsstiftung-mv.de/foerderung/soforthilfe/>.

**Titel: Titel: Annahme von Geldspenden an den Zoo in Höhe von insges.
3.650,00 €**

Federführung: 40.8 Zoo Stralsund	Datum: 13.08.2020
Bearbeiter: Batzies-Lucas, Christian Dr. Langner, Christoph	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Sachverhalt:

Dem Zoo Stralsund wurden im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 mehrere Spendenangebote unterbreitet, die gemäß Dienstanweisung Nr. 03/2012 mit Stand vom 25.04.2013 vom Oberbürgermeister entgegengenommen und zur Beschlussfassung gesammelt an den Hauptausschuss verwiesen wurden. Die Spenden befinden sich derzeit auf einem Verwahrkonto.

Lösungsvorschlag:

Der Hauptausschuss der Hansestadt Stralsund beschließt die Annahme der Spenden in Höhe von insgesamt 3.650,00 Euro.

Alternativen:

Die Spenden werden nicht angenommen, sondern vom Verwahrkonto an die Spender zurücküberwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt: Die Spenden der in der Anlage 1 aufgeführten Personen und Institutionen in Höhe von insgesamt 3.650,00 Euro werden angenommen und dem Zoo Stralsund zur Verfügung gestellt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Spenden werden dem Zoo Stralsund aufwands-/ auszahlungsseitig zur Verfügung gestellt.

Termine/ Zuständigkeiten:

September 2020/Abt. 40.8

Annahmeangebote

Zusammenfassung_Spender-H_0071-2020_Anlage1

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
 Tel.: 93 480

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	250,00 €	
Zuwendungsgeber	Sabrina Burow, Wreechen 28, 18581 Putbus	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

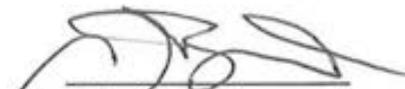
2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

24. JUNI 2020

Datum


 Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/ Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

24. JUNI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

15.06.20

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 93 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	200,00 €	
Zuwendungsgeber	Frau Ursula Brassat, Friedrich-List-Str. 23, 18437 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

24. JUNI 2020

Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

7

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

24. JUNI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

06.06.2020

15.06.20

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 03831 253 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

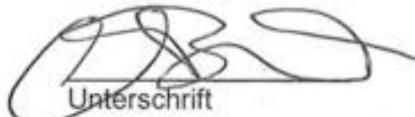
Höhe/Wert EUR	600,00 €	
Zuwendungsgeber	Heidemarie Suckow, Mozartstraße 2 18435 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

24. JUNI 2020
Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

24. JUNI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

20.05.20

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 03831 253 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Lisa Kuchler, Vogelwiese 74, 18435 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

24. JUNI 2020

Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

7

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

24. JUNI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

29.05.20

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 93 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Herr Lovis Hoock, Mühlengrabenstr. 3, 18437 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja

Nein

24. JUNI 2020

Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen

nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

2

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

24. JUNI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

28.05.20

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 93 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Frau Sieglinde Bauch, Lange Str. 17, 18334 Lindholz OT Breesen	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja

Nein

24. JUNI 2020

Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen

nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

7

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

24. JUNI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

03 No. 70

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 93 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	250,00 €	
Zuwendungsgeber	Frau Susanne Biermann, Kranichblick 1, 18445 Klausdorf	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

24. JUNI 2020

Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

24. JUNI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

09.07.2019

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 93 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Frau Ursula Brassat, Friedrich-List-Str. 23, 18437 Stralsund	
Zweckbindung für	allgem. Spende für den Zoo, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja

Nein

20. MAI 2020

Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen

nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

20. MAI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

15.04.2020

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 03831 253 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Uwe Fadenholz (Anschrift unbekannt)	
Zweckbindung für	allgemeine Spende für den Zoo, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

20. MAI 2020

Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

20. MAI 2020
Datum


Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

30.03. 100,-
08.04. 100,-
20.04. 100,-

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 03831 253 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	300,00 €	
Zuwendungsgeber	Beyer, Susanne (Anschrift unbekannt)	
Zweckbindung für	allgemeine Spende für den Zoo, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja

Nein

20. MAI 2020

Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen

nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

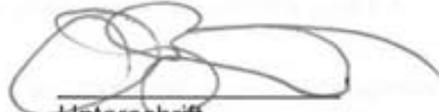
4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

20. MAI 2020

Datum


Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

21.04.2020

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 03831 253 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	150,00 €	
Zuwendungsgeber	Fabian La Qua, Loitzer Str. 9, 17489 Greifswald	
Zweckbindung für	allgemeine Spende für den Zoo, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja

Nein

20. MAI 2020
Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen

nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

20. MAI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 03831 253 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

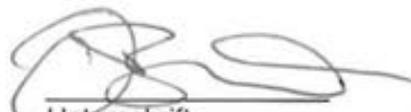
Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Katrin und Jörg Weber, Klausdorfer Weg 22, 18445 Hohendorf	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

20. MAI 2020
Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

20. MAI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

29.04.2020

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 03831 253 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Nico Staffen, Frankendamm 31, 18439 Stralsund	
Zweckbindung für	allgemeine Spende für den Zoo, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

20. MAI 2020
Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

20. MAI 2020
Datum


Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 03831 253 480**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)****1. Art des Angebotes einer Zuwendung** Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	150,00 €	
Zuwendungsgeber	Rico Kühlewind, Kubitzer Ring 8, 18435 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

 Ja Nein10. MAI 2020

Datum


 Unterschrift
**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

 angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

20. MAI 2020
Datum


Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

04.05.2020

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 03831 253 480**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)****1. Art des Angebotes einer Zuwendung** Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	200,00 €	
Zuwendungsgeber	Regina Herrmann, Birkenweg 6, 21644 Ravenahe	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

 Ja Nein10. MAI 2020

Datum


 Unterschrift
**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

 angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

10. MAI 2020
Datum


Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

07.05.2020

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 93 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	400,00 €	
Zuwendungsgeber	Herr Manfred Leuschner, Frankenwall 10 b, 18439 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

10. MAI 2020

Datum



Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

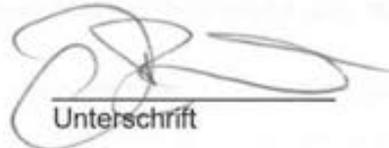
4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

10. MAI 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

27.01.2020

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 03831 253 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	150,00 €	
Zuwendungsgeber	Julia Zienicke & Paul Marquardt, Grünthal 7, 18437 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja

Nein

04. MRZ. 2020

Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen

nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

7
Ba

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

04. MRZ. 2020

Datum



Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

14.01.2020

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 93 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	100,00 €	
Zuwendungsgeber	Frau Elisabeth Rupp, Prohner Str. 53, 18435 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja

Nein

04. MRZ. 2020

Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

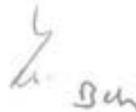
Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen

nicht angenommen.

Datum

Unterschrift



4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

04. MRZ 2020
Datum


Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

A.01.2020

B 20 12 03

Anlage 1

Amt/Abt.: 40.8 - Zoo

Stralsund,
Tel.: 03831 253 480

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	200,00 €	
Zuwendungsgeber	Christel Herm, Franz-Schubert-Straße 2, 18435 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Zoo / Tierpatenschaft, Zuweisung für Ergebnishaushalt	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von - keine - <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001 , Sachkonto 37991000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

04. MRZ. 2020
Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4
11
B u

TOP Ö 3.2

	Höhe/Wert	Zuwendungsgeber	Zweckbindung	SB-Nr.:
1.	200,00 €	Christel Herm	Tierpatenschaft	0.000002.4
2.	100,00 €	Elisabeth Rupp	Tierpatenschaft	0.000004.2
3.	150,00 €	Julia Zienicke & Paul Marquardt	Tierpatenschaft	0.000007.9
4.	400,00 €	Manfred Leuschner	Tierpatenschaft	0.000028.4
5.	200,00 €	Regina Herrmann	Tierpatenschaft	0.000026.6
6.	150,00 €	Rico Kühlewind	Tierpatenschaft	0.000027.5
7.	100,00 €	Nico Staffen	allgem. Spende	0.000025.7
8.	100,00 €	Katrin und Jörg Weber	Tierpatenschaft	0.000022.0
9.	150,00 €	Fabian La Qua	allgem. Spende	0.000023.9
10.	300,00 €	Susanne Beyer	allgem. Spende	0.000014.5 0.000017.2 0.000020.2
11.	100,00 €	Uwe Fadenholz	allgem. Spende	0.000019.0
12.	100,00 €	Ursula Brassat	allgem. Spende	9.000033.7
13.	250,00 €	Susanne Biermann	Tierpatenschaft	0.000033.2
14.	100,00 €	Sieglinde Bauch	Tierpatenschaft	0.000031.4
15.	100,00 €	Lovis Hock	Tierpatenschaft	0.000032.3
16.	100,00 €	Lisa Kuchler	Tierpatenschaft	0.000049.9
17.	600,00 €	Heidemarie Suckow	Tierpatenschaft	0.000036.9
18.	200,00 €	Ursula Brassat	Tierpatenschaft	0.000035.0
19.	250,00 €	Sabrina Burow	Tierpatenschaft	0.000034.1
	<u>3.650,00 €</u>			

Titel: Annahme von Sachspenden der chinesischen Partnerstadt Huangshan, der Stadt Hefei, der Universität Hefei sowie des Vereins VACD

Federführung:	40.1 Kultur und Öffentlichkeitsarbeit	Datum:	16.07.2020
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Beckmann, Matthias		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	24.08.2020	

Sachverhalt:

Die Hansestadt Stralsund pflegt seit 2015 partnerschaftliche Beziehungen zu den chinesischen Städten Huangshan und Hefei. Die Stralsunder Partnerstadt Huangshan liegt in der chinesischen Provinz Anhui und Hefei ist die Provinzhauptstadt. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ersuchte der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund bei den chinesischen Partnern Unterstützung in Form von Mund-Nasen-Schutzmasken.

Daraufhin spendeten die Städte Huangshan und Hefei sowie die Universität Hefei der Hansestadt Stralsund Mund-Nasen-Schutzmasken. Die drei Lieferungen der Hilfsgüter aus China erfolgten als Sachspende und hatten folgenden Umfang:

- Lieferung 1 von der Stadtverwaltung Huangshan: 5.000 Stk. Mund-Nasen-Schutzmasken
- Lieferung 2 von der Stadtverwaltung Hefei: 30.000 Stk. Mund-Nasen-Schutzmasken
- Lieferung 3 von der Universität Hefei: 6.000 Stk. Mund-Nasen-Schutzmasken (nicht zertifiziert)

Darüber hinaus spendete der Verein der Anhui Überseechinesen in Deutschland e.V. (VACD) der Hansestadt Stralsund weitere 1.000 Mund-Nasen-Schutzmasken.

Die Mund-Nasen-Schutzmasken werden von der Stadtverwaltung der Hansestadt Stralsund unentgeltlich abgegeben und unterstützen die Empfänger bei der Einhaltung der Hygieneregeln im Zusammenhang mit der Verordnung der Landesregierung zum Schutz gegen das Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV). Empfänger der gespendeten Mund-Nasen-Schutzmasken sind u.a. Pflegedienste und Sozialstationen der Hansestadt Stralsund. Die 6.000 Stk. nicht zertifizierten Masken werden nicht an Dritte ausgegeben und von städtischen Ämtern/Einrichtungen zur Umsetzung der Maßnahmen aus der Corona-LVO MV genutzt.

Lösungsvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund nimmt die Sachspenden in Form von Mund-

Nasen-Schutzmasken an.

Alternativen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund nimmt die Sachspenden in Form von Mund-Nasen-Schutzmasken nicht an.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Sachspenden der chinesischen Partnerstadt Huangshan, der Stadt Hefei, der Universität Hefei und des Vereins der Anhui Überseechinesen in Deutschland (VACD) in Form von Mund-Nasen-Schutzmasken werden angenommen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten:	
- 548,00 EUR für Liefer-/Lagerkosten, Hamburg Airport Cargo Center (Spende University Hefei)	
- 200,73 EUR für Versteuerung, Verzollung, Zustellung (Spende Huangshan)	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan 2020	Produkt/Konto 28.1.01.001/56290000
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: keine Folgekosten	

Termine/Zuständigkeiten:

August 2020/Amt für Kultur, Welterbe und Medien

Annahme Huangshan
Annahme Stadt Hefei
Annahme Uni Hefei
Annahme VACD

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Amt/Abt.: 40/40.1

Stralsund,
Tel.: 252 312

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	445,30	
Zuwendungsgeber	Stadtverwaltung Huangshan/China	
Zweckbindung für	Corona-Pandemie, Schutzmasken	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 28.1.01.001	Sachkonto 56290000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von 200,73 EUR <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung ^{28.1.01.001} , Sachkonto ⁵⁶²⁹⁰⁰⁰⁰ .	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/Stellvertreter

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

30.07.2020
Datum

[Handwritten Signature]
Unterschrift



3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/Stellvertreters über die Annahme/Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

30.07.2016

Datum

i.V. Tamsel

Unterschrift



5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

Amt/Abt.: 40/40.1

Stralsund,
Tel.: 252 312

30. JUNI 2020

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	6.792,37	
Zuwendungsgeber	Stadtverwaltung Hefei/China	
Zweckbindung für	Corona-Pandemie, Schutzmasken	
Einordnung in den Haushalt	Leistung	Sachkonto
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung, Sachkonto	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/Stellvertreter

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

03. JULI 2020
Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/Stellvertreters über die
Annahme/Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

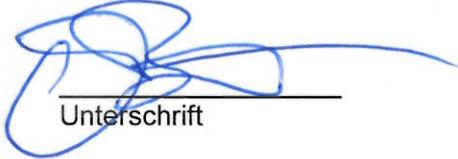
5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt 40
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

03. JULI 2020

Datum



Unterschrift

Amt/Abt.: 40/40.1

Stralsund,
Tel.: 252 312

30. JUNI 2020

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	1.886,77	
Zuwendungsgeber	Universität Hefei/China	
Zweckbindung für	Corona-Pandemie, Schutzmasken	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 28.1.01.001	Sachkonto 56290000
Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> In Höhe von 548,00 EUR <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung ^{28.1.01.001} , Sachkonto 56290000.	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/Stellvertreter

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

03. JULI 2020

Datum


Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/Stellvertreters über die Annahme/Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

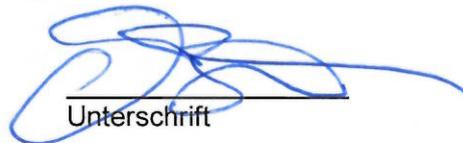
5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

03. JULI 2020

Datum



Unterschrift

Amt/Abt.: 40/40.1

Stralsund,
Tel.: 252 312

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

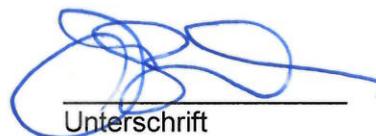
Höhe/Wert EUR	1.000,00	
Zuwendungsgeber	Verein der Anhui Überseechinesen in Deutschland e.V. (VACD)	
Zweckbindung für	Corona-Pandemie, Schutzmasken	
Einordnung in den Haushalt	Leistung	Sachkonto
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung, Sachkonto	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/Stellvertreter

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

08. JULI 2020
Datum


Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/Stellvertreters über die
Annahme/Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

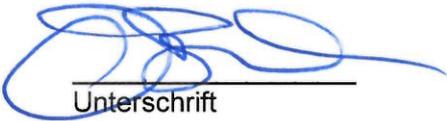
5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt 40 wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

08. JULI 2020

Datum



Unterschrift

Titel: Mehrgenerationenhaus in der Hansestadt Stralsund
Teilnahme am Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus Miteinander -
Füreinander 2021-2028

Federführung:	70.2 Abt. für soziale Angelegenheiten	Datum:	29.07.2020
Bearbeiter:	Gelinek, Sonja, Dr. Gutsmuths, Kathi Mau, Sabrina		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	31.08.2020	

Sachverhalt:

Das BMFSFJ fördert im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus „Miteinander – Füreinander“ Mehrgenerationenhäuser mittels einer Festbetragsfinanzierung mit bis zu 40.000,00 EUR. Voraussetzung für die Förderung eines Mehrgenerationenhauses ist eine Ko-Finanzierung in Höhe von 10.000,00 EUR jährlich.

Das Kreisdiakonische Werk Stralsund e.V. möchte auch in den Jahren 2021-2028 das Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus in der Hansestadt Stralsund umsetzen. Dafür benötigen sie die Unterstützung mit der jährlichen Ko-Finanzierung.

Seit dem Jahr 2008 hat sich das Mehrgenerationenhaus in der Hansestadt Stralsund zu einer wichtigen generationsübergreifenden Anlaufstelle für Menschen jeden Alters und Herkunft entwickelt.

Mit seinen vielfältigen Angeboten prägt das Mehrgenerationenhaus im Jugend-, Familien- und Sozialbereich die Hansestadt Stralsund. Es verbindet nicht nur die Zusammenkunft der Generationen mit einander, sondern fördert darüber hinaus ein bemerkenswertes Miteinander behinderter und nicht behinderter Menschen.

Aus dem Stadtbild der Hansestadt Stralsund ist das Mehrgenerationenhaus nicht mehr wegzudenken.

Für die Antragstellung am Auswahlverfahren zur neuen Förderperiode bedarf es der Ko-Finanzierungszusage in Form des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

Lösungsvorschlag:

Der Beschluss der Bürgerschaft Hansestadt Stralsund soll erwirkt werden.

Alternative:

Sollte die Teilnahme an der Fördermaßnahme Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus nicht befürwortet und somit die Ko-Finanzierung nicht erbracht werden, ist der Fortbestand des Mehrgenerationenhauses in der Hansestadt nicht mehr gesichert. Die Maßnahme Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus würde in der Hansestadt Stralsund wegfallen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund befürwortet die erneute Teilnahme des Mehrgenerationenhauses an der Fördermaßnahme Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus vom 01.01.2021 – 31.12.2028.
2. Die für die Teilnahme an der Fördermaßnahme erforderliche Ko-Finanzierung durch die Hansestadt Stralsund von jährlich 10.000,00 EUR wird erbracht.
3. Das Mehrgenerationenhaus wird in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demographischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung eingebunden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten: 40.000,00 EUR	
Finanzierung: 10.000,00 EUR	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan: 10.000,00 EUR	Produkt/Konto: 31.5.01.01.1/ 54190016
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr 2021: 10.000,00 EUR Haushaltsjahr 2022: 10.000,00 EUR Haushaltsjahr 2023: 10.000,00 EUR Bemerkungen: bis 2028 je 10.000,00 EUR	

Termine/ Zuständigkeiten: 70.2

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Titel: Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungsgebührensatzung)

Federführung:	60.5 Abt. Straßen und Verkehrslenkung	Datum:	30.07.2020
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	07.09.2020	

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die erste Satzung zur Änderung der Straßensondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 10.12.2007.

Aufgrund der Corona-Pandemie war im Zeitraum vom 21.03.2020 bis 08.05.2020 die gastronomische Nutzung der Freisitzflächen nicht möglich. Seit 09.05.2020 können die Flächen wieder genutzt werden, allerdings ist die Nutzung aufgrund der Hygienestandards nur im begrenzten Umfang möglich. Die ursprüngliche Bemessung als Wert der Gegenleistung ist nicht mehr gegeben bzw. deutlich herabgesetzt. Damit wäre bei einer Sondernutzungsgebührenerhebung im bisherigen Umfang ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gegeben. Da auch im Innenbereich aufgrund der Hygienestandards finanzielle Einbußen entstehen, soll im Ergebnis der Abwägung auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Freisitzflächen im Jahr 2020 verzichtet werden.

Lösungsvorschlag:

Mit der Satzungsänderung soll die angestrebte finanzielle Entlastung der Gastronomiebetriebe ermöglicht werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Gebührenbefreiung für Gastronomen mit rechtlichen Unwägbarkeiten verbunden ist und durch das Ministerium für Inneres und Europa M-V beanstandet werden könnte.

Alternativen:

Die vorgesehene Satzungsänderung wird abgelehnt. Die bisherigen Satzungsregelungen der Straßensondernutzungsgebührensatzung würden unverändert fortbestehen.

Damit verbleibt nach § 3 Abs. 3 der Straßensondernutzungsgebührensatzung im Rahmen der Härtefallregelung die Möglichkeit, von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr ganz oder teilweise abzusehen. Die Umstände, die das Vorliegen der unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den Gebührenschuldner nachzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die anliegende erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungsgebührensatzung).

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Satzungsänderung führt im Jahr 2020 zu einer Mindereinnahme im Haushalt der Hansestadt Stralsund bis zu maximal 80.000 EURO.

Gesamtkosten: ca. 80.000 EURO	
Finanzierung: Deckung aus Minderaufwendungen/-auszahlungen durch geringere Inanspruchnahme im Zeitsoll	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan: Teilhaushalt 02, Zentrale Dienste	Produkt/Konto:
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: <ul style="list-style-type: none">- 11.2.01 - Personalverwaltung- Sachkonto 50221000 – Vergütungen Arbeitnehmer- Leistung 11.2.01.01.1 – Personalentwicklung, Aus- und Fortbildung
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: - Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft.

Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig:

Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Verkehrslenkung

Anlage 1 - Änderg. der Straßensondernutzungsgebührensatzung

Anlage 2 - Straßensondernutzungsgebührensatzung vom 10.12.2007

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.5

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166 179), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ... 2020 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßensondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 10.12.2007, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 9 vom 14.12.2007, Seite 3 bis Seite 5, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird Nr. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

In der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 werden für das Aufstellen von Tischen, Sitzbänken und Stühlen im öffentlichen Verkehrsraum zum Zwecke der gewerblichen Gastronomie keine Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft

Stralsund,

.....
Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.

**Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Hansestadt Stralsund**

(Straßensondernutzungsgebührensatzung)

Beschluss-Nr. 2007-IV-09-0870 vom 15.11.2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung
- § 4 Gebührenbemessung
- § 5 Gebührenberechnung
- § 6 Gebührenerstattung
- § 7 Verwaltungsgebühren
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage
Gebührentabelle

**Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Hansestadt Stralsund**

(Straßensondernutzungsgebührensatzung)

Beschluss-Nr. 2007-IV-09-0870 vom 15.11.2007

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, GVOBl. M-V 2004, S. 205, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006, GVOBl. M-V 2006, S. 539, des § 28 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 2006, GVOBl. 2006 M-V S. 194 der §§ 6 Abs. 3 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 14. März 2005, GVOBl. 2005 M-V S. 91, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. April 2005, GVOBl. 2005 M-V S. 146 sowie des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und des § 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund vom 05. April 2002, Amtsblatt Nr. 4 vom 11. Mai 2002, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 15.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung im Sinne der §§ 5 und 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßenfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauches der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde im Bescheid einen späteren Zeitpunkt festgesetzt hat.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 1. der Antragsteller,
 2. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,

3. der durch die Sondernutzung Begünstigte,
 4. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis die im § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen genannten öffentlichen Verkehrsräume zu Sondernutzungen gebraucht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner,

§ 3

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben:
1. von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land, den Landkreisen und den Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist,
 2. von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung durch Großtafeln, Plakattafeln an Lampenmasten bis zu einer Größe von DIN A 0 sowie Stehpulte und Informationsstände, die Nutzung gewerblicher Werbeanlagen bleibt hiervon unberührt,
 3. für das Aufstellen von mobilen Dekorationsgegenständen, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel, Fahrradständer und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
- (2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn:
1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,
 2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.
- (3) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Erhebung für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde. Die Umstände, die das Vorliegen der unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den Gebührenschuldner nachzuweisen.

§ 4

Gebührenbemessung

- (1) Berechnungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühren sind:
1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung),
 2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.

- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung (Gebührentabelle).
- (3) Soweit der Sondernutzungsnehmer im Rahmen von Volksfesten und Großveranstaltungen auf seine Kosten von der Stadt akzeptierte kulturelle Darbietungen organisiert, entfällt die Sondernutzungsgebühr für einen Verkaufsstand dieses Sondernutzungsnehmers für den Tag der kulturellen Darbietung.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (2) Im Übrigen gelten die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Maßstäbe.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühren erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (4) Kann bei einer länger andauernden Sondernutzung die Gebühr sowohl nach Tagen, Wochen als auch nach Monaten berechnet werden, erfolgt die Berechnung nach Monaten-Wochen-Tagen bzw. Wochen-Tagen.
- (5) Wird eine parkgebührenpflichtige Verkehrsfläche im Wege der Sondernutzung in Anspruch genommen, wird eine zusätzliche Gebühr je genutzten Stellplatz erhoben.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht:
 1. wenn der Gebührenschuldner die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgibt.
 2. wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen wird.
- (2) Im Übrigen sind die Sondernutzungsgebühren auf Antrag zu erstatten. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Nach Ablauf der Frist findet eine Gebührenerstattung nicht mehr statt. Die Vorschriften über Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bleiben unberührt.
- (3) Zur Höhe der Erstattung gelten die Bestimmungen des § 13 KAG M-V.

**§ 7
Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Gebührensatzung zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund vom 05. April 2002, Amtsblatt Nr. 4 vom 11. Mai 2002 und die Änderung der Anlage zu §§ 3, 4 und 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund vom 11. Dezember 2003, Amtsblatt Nr. 1 vom 21. Februar 2004 treten mit dem In-Kraft-Treten der neuen Satzung außer Kraft.

Anlage: Gebührentabelle

Stralsund, 10.12.2007

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

L.S.

Anlage zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund

Gebührentabelle

1.	Verkaufs- und Imbissstände		
1.1.	Verkaufsstände, -wagen oder -container, Imbissstände, -wagen oder -container im Bereich Alter Markt, Neuer Markt, Rathausplatz, Ossenreyerstraße, Judenstraße und Apollonienmarkt sowie im Bereich der Fußgängerzone, die Heilgeiststraße, Judenstraße und Mönchstraße in der Saison vom 01.05. bis 30.09. in der übrigen Jahreszeit	pro qm/Tag pro qm/Tag	2,20 € 1,70 €
1.2.	die unter 1.1. genannten Stände im übrigen Stadtbereich in der Saison vom 01.05. bis 30.09. in der übrigen Jahreszeit	pro qm/Tag pro qm/Tag	2,00 € 1,50 €
1.3.	Straßenhandel im Umherfahren (Verkaufsfahrzeuge mit ständig wechselndem Standort) pro Fahrzeug und Jahr pro Fahrzeug und Monat pro Fahrzeug und Woche		1000,00 € 100,00 € 25,00 €
1.4.1.	Verkaufsautomaten, die mehr als 0,20 m in den Straßenraum hineinragen pro Stück und angefangene 0,25 qm Frontfläche im Jahr		50,00 €
2.	Marktschreier und ähnliche Veranstaltungen für die in Anspruch genommene Fläche	pro qm/Tag	0,20 €
3.	Messen, Ausstellungen und Zelte für Veranstaltungen ohne Verkauf, Imbiss und Ausschank bis 1000 qm über 1000 qm	pro qm/Tag pro qm/Tag	1,00 € 0,80 €
4.	sonstige Veranstaltungen		
4.1.	Zirkus	pro qm/Tag	0,10 €
4.2.	Schaustellerveranstaltungen außerhalb von Jahrmärkten, Spezialmärkten und Volksfesten Fahrgeschäfte, Illusionsgeschäfte, Schaukeln, Preiswurfstände und Verlosungen pro qm und Tag vom 01.05. bis 30.09. in der übrigen Jahreszeit		1,80 € 1,30 €

5.	Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste		
5.1.	Imbissstände und Ausschankgeschäfte, Zucker-, Back- und Eiswaren, Grillstände	pro qm/Tag	3,00 €
5.2.	Reisegaststätten (ab 50 qm Grundfläche)	pro qm/Tag	0,30 €
5.3.	Hippodrom, Fahr –u, Illusionsgeschäfte	pro qm/Tag	0,10 €
5.4.	Warengreifer und Spielautomaten	pro qm/Tag	0,50 €
5.5.	Verkaufsstände aller Art	pro qm/Tag	3,00 €
5.6.	Schieß- und Preiswurfstände bzw. Wagen, Verlosungen, Schaubuden und ähnliches	pro qm/Tag	0,30 €
5.7.	Abstellung von Wohnwagen auf den Märkten		
	Stück/Tag		1,50 €
	Campingwagen bis 12 qm	Stück/Tag	1,00 €
	Abstellung auf angewiesenen Stellplätzen für Wohn- u. Gerätewagen sowie		
	Zugmaschinen	Stück/Tag	1,30 €
	Campingwagen bis 12 qm	Stück/Tag	0,80 €
6.	Filmaufnahmen kommerzieller Bereich	pro qm/Tag	3,50 €
	Von der Erhebung dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn damit nachweislich eine positive Werbung für die Stadt erfolgt.		
7.	Warenauslagen, Spielgeräte, Hinweisschilder und Werbung		
7.1.	Warenpräsentation	pro qm/Jahr	60,00 €
7.2.	Transparente für gewerbliche Werbung	pro qm/Tag	3,00 €
7.3.	Werbung und Hinweisschilder, die auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt sind:		
a)	bis zu einer Größe der Werbefläche von 0,5 qm im Monat		8,00 €
	in der Woche		2,00 €
b)	je weitere angefangene 0,5 qm im Monat		8,50 €
	in der Woche		3,00 €
c)	Werbbestände	pro qm/Tag	2,50 €

7.4.	Straßenüberspannungen mit Werbung	pro m/Woche Mindestgebühr	2,00 € 15,00 €
7.5.	Werbeanlagen, Hinweisschilder und Schaukästen, die an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen montiert sind und über 25 cm und bis zu einer Höhe von 4,50 m in den Straßenraum hineinragen	jährlich	50,00 €
8.	Freisitzflächen (Straßencafé) und Stehtische		
8.1.	im gesamten Stadtgebiet	pro qm/Woche pro qm/Tag	1,25 € 0,15 €
8.2.	Bei vollständiger Zahlung der Gebühren für die 6-monatige Saisonzeit (01. April bis 30. September) werden für die verbleibenden 6 Monate außerhalb der Saison keine Gebühren erhoben.		
9.	Baustelleneinrichtungen und Ähnliches		
9.1.	Baubuden, -wagen, -geräte, -gerüste, -container, Lagerung von Baumaterial, Bauschutt, Absperrung von Sicherheitsbereichen	pro qm/Woche Mindestgebühr	1,00 € 13,00 €
9.2.	Tiefbauarbeiten	pro qm/Woche Mindestgebühr	1,50 € 13,00 €
9.3.	Containeraufstellung außerhalb von Baustelleneinrichtungen pro Stück und Tag bis 5 cbm Inhalt je weiteren cbm Inhalt		6,00 € 1,00 €
9.4.	sonstige Materialien und Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Stunden lagern	pro qm/Tag Mindestgebühr	2,50 € 13,00 €
9.5.	Straßenüberspannungen mit Leitungen oder Rohrbrücken	pro m/Woche Mindestgebühr	1,00 € 13,00 €
10.	Stellflächen für Sammelbehälter zur Erfassung von Wertstoffen sowie Restabfall (Hausmüll)	pro qm/Jahr	13,00 €

Titel: Beitritt zum Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV)

Federführung:	Amt 30 Ordnungsamt Senator und 1. Stellv. des OB	Datum:	26.08.2020
Bearbeiter:	Tanschus, Heino		

Beratungsfolge	Termin	
-----------------------	---------------	--

Sachverhalt:

Der Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV) wurde im Jahr 2006 gegründet und hat sich seitdem als eine feste Größe und zentraler Ansprechpartner rund um das kommunale eGovernment im Land Mecklenburg-Vorpommern entwickelt. Der Zweckverband verfolgt die folgenden Ziele: Verbesserung der Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsstellen untereinander mit Hilfe der elektronischen Medien, Erleichterung des Zugangs und des Kontaktes der Bürger und der Wirtschaft zu den Verwaltungsleistungen, unabhängig ob sie vom Land oder einer Kommune erbracht werden, Straffung der verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse, weitere Verbesserung der Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für die Bürger und die Wirtschaft und transparente Gestaltung des Verwaltungshandelns der kommunalen Behörden.

Die Hansestadt Stralsund bezieht seit mehreren Jahren verschiedene Leistungen vom eGo-MV und arbeitet vertrauensvoll mit ihm zusammen. Die in der Anlage beigefügte Kostenzusammenstellung zur Mitgliedschaft im Zweckverband Elektronische Verwaltung in M-V zeigt, dass sich ein Beitritt der Hansestadt Stralsund zum Zweckverband zum jetzigen Zeitpunkt finanziell trägt. Nach dem Beitritt ist eine jährliche Verbandsumlage zu zahlen. Gleichzeitig erhält die Hansestadt auf die eingekauften Leistungen einen Rabatt. Der Rabatt übersteigt mittlerweile die Verbandsumlage. Die Anlage zeigt weiterhin, dass die Ersparnis bei weiteren Beauftragungen in der Zukunft sogar noch steigen würde.

Ein Beitritt zum Zweckverband hätte für die Hansestadt Stralsund weitere Vorteile.

Zum einen erhält die Hansestadt Zugriff auf das im Zweckverband vorhandene Wissen zur Entwicklung des eGovernment in Mecklenburg-Vorpommern. Zum anderen kann sich die Hansestadt mit ihren Erfahrungen und ihrem Wissen im Zweckverband einbringen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden eGovernment-Anwendungen und Digitalisierungsvorhaben, der stetig steigenden Komplexität der Verfahren, einhergehend mit der zunehmenden Bedeutung des Datenschutzes und der IT-Sicherheit, bietet die Mitgliedschaft im Verband für jede Verwaltung somit erhebliche materielle, insbesondere auch finanzielle Vorteile.

Mit einer Mitgliedschaft ist außerdem auch eine vergaberechtskonforme Inanspruchnahme der Leistungen ohne separate Ausschreibung verbunden.

Lösungsvorschlag:

Die Bürgerschaft sollte den Beitritt der Hansestadt Stralsund zum Zweckverband eGO-MV beschließen, da die Mitgliedschaft trotz notwendiger Verbandsumlage für die Hansestadt Stralsund wirtschaftlich vorteilhaft wäre.

Alternativen: Die Bürgerschaft könnte auf einen Beitritt verzichten. Die Hansestadt wird dadurch jedoch schlechter gestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

Die Hansestadt Stralsund tritt dem Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV) zum 1. Januar 2021 bei.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen die in der Anlage aufgeführten unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt. Gemäß § 16 der Verbandssatzung wird eine Verbandsumlage erhoben. Diese beträgt für alle Kommunen/Mitglieder 4.000,00 € im Jahr. Diese Umlage wird für Leistungen erhoben, für die keine Entgelte gebildet werden können, sogenannte Kompetenzleistungen. Das vorrangige Ziel des Zweckverbandes ist jedoch die Erbringung der Leistungen gegen Entgelt.

Gleichzeitig erhält die Hansestadt auf alle bezogenen Leistungen einen Rabatt. Der Rabatt übersteigt die Umlage jährlich um 1.155,77 EUR. Bei weiteren Beauftragungen des eGo-MV würde der Grad der Ersparnis steigen.

Termine/ Zuständigkeiten:

Umsetzung des Beschlusses bis zum 31.12.2020 durch das Ordnungsamt.

Anlage Kostenzusammenstellung Mitgliedschaft Zweckverband

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Kostenzusammenstellung Mitgliedschaft Zweckverband Elektronische Verwaltung in M-V

Laufende Leistungen	Mitgliedschaft		ohne Mitgliedschaft	
	<u>einmalige Kosten</u>	<u>Jahreskosten</u>	<u>einmalige Kosten</u>	<u>Jahreskosten</u>
Verbandsumlage		4.000,00 €		0,00 €
Pflege des Deutschen Verwaltungsdiensteverz. (DVDV)		634,00 €		985,78 €
Gesamtkomplex Personenstandswesen		16.906,29 €		19.518,65 €
Pflege AutiSta		4.673,25 €		4.673,25 €
Dienste für den neuen Personalausweis		808,15 €		866,16 €
Nutzung landeseinheitliches zentrales Fundsachenregister		2.007,18 €		2.007,18 €
Kita-Verwaltung Online		9.404,62 €		11.538,24 €
Nutzung des elektronischen Vergabesystems (2 Mandanten)		240,00 €		240,00 €
Nutzung des elektronischen Vergabesystems (Nutzungsgebühr)		297,50 €		297,50 €
Zusammenfassung	<u>0,00 €</u>	<u>38.970,99 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>40.126,76 €</u>

Ersparnis bei Mitgliedschaft	
<u>einmalige Kosten</u>	<u>Jahreskosten</u>
<u>0,00 €</u>	<u>1.155,77 €</u>

Optionale Leistungen	Mitgliedschaft		ohne Mitgliedschaft	
	<u>einmalige Kosten</u>	<u>Jahreskosten</u>	<u>einmalige Kosten</u>	<u>Jahreskosten</u>
Online Wohngeldverfahren		10.953,96 €	3.000,00 €	17.037,96 €
Elektronische Sammelakte	932,97 €	2.917,72 €	890,37 €	2.956,99 €
Schulungen (pro Schulung und Mitarbeiter)		150,00 €		190,00 €
Zusammenfassung	<u>932,97 €</u>	<u>14.021,68 €</u>	<u>5.046,14 €</u>	<u>20.184,95 €</u>

Ersparnis bei Mitgliedschaft	
<u>einmalige Kosten</u>	<u>Jahreskosten</u>
<u>4.113,17 €</u>	<u>7.319,04 €</u>

Titel: Antrag auf außerplanmäßige Ausgaben für die Eigenanteile der Sanierungsmaßnahme der Hansestadt Stralsund, Altstadtinsel, Reiferbahn, 1. Bauabschnitt

Federführung:	Amt 60 Amt für Planung und Bau	Datum:	29.07.2020
Bearbeiter:	Harder, Peter Bogusch, Stephan		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	24.08.2020	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	15.09.2020	

Sachverhalt:

Die Straße Reiferbahn ist einschließlich der Versorgungsleitungen dringend sanierungsbedürftig. Im Zuge der geplanten Neubebauung der Gebäude an der Reiferbahn durch die Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH ist die Sanierung der in der Straße liegenden Versorgungsleitungen der REWA vorgesehen. Aufgrund der hierfür erforderlichen, umfangreichen Arbeiten im Straßenraum ist es sinnvoll und wirtschaftlich vorteilhaft, wenn mit der Erneuerung der Versorgungsleitungen der grundhafte Ausbau der Straße erfolgt.

Zur Koordinierung der Baumaßnahmen aus dem Wohnungsbau, dem Kanalbau und dem Straßenbau ist es erforderlich, dass mit der Baumaßnahme Reiferbahn 1.BA im Frühjahr 2021 begonnen wird. Hierzu ist eine Ausschreibung der Straßenbauleistung Ende 2020 vorgesehen.

Die Straße Reiferbahn liegt im Sanierungsgebiet „Altstadtinsel“, der Straßenausbau soll unter Verwendung von Städtebaufördermitteln erfolgen. Es verbleibt ein nicht förderfähiger Eigenanteil, der von der Hansestadt Stralsund getragen werden muss. Zur Sicherstellung der Finanzierung für die geplante Ausschreibung der Baumaßnahme ist es daher erforderlich, dass der erforderliche städtische Eigenanteil außerplanmäßig in das Haushaltsjahr 2020 mit aufgenommen wird.

Zur Finanzierung können Mittel aus einem anderen Bauvorhaben herangezogen werden, welches im laufenden Haushaltsjahr 2020 nicht mehr beauftragt werden soll. So kann die Ausschreibung der Bauarbeiten Ende 2020 erfolgen, um im Frühjahr 2021 mit den Bauarbeiten beginnen zu können.

Lösungsvorschlag:

In das Haushaltsjahr 2020 werden außerplanmäßig die erforderlichen Finanzmittel zur Deckung des städtischen Eigenanteils in Höhe von 85.000,00 EUR aufgenommen. Die Deckung erfolgt über die Maßnahme Umgestaltung Quartier 8, Am Fischmarkt.

Alternativen:

Dem Beschlussvorschlag wird nicht zugestimmt. Dann erfolgt die Erneuerung der Versorgungsleitungen ohne einen grundhaften Ausbau der Straße, die vorhandenen Straßenschäden werden nicht beseitigt. Der Straßenausbau wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt mit zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Anwohner und höherer Baukosten für die Stadt.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Einordnung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 85.000,00 EUR in den Haushalt 2020 für die städtischen Eigenanteile der Sanierungsmaßnahme der Hansestadt Stralsund, Altstadtinsel, Reiferbahn, 1. BA wird wie folgt zugestimmt:

Teilhaushalt 15 Leistung 54.1.01.001 2020	Sachkonto Untersachkonto	Gesamtsoll [EUR]	
		alt	neu
Reiferbahn	01920000 01920.40071	0,00	85.000,00
<u>Deckung</u>			
Umgestaltung Quartier 8, Am Fischmarkt	01920000 01920.40070	121.000,00	36.000,00

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Teilhaushalt 15 Leistung 54.1.01.001 2020	Sachkonto Untersachkonto	Gesamtsoll [EUR]	
		alt	neu
Reiferbahn	01920000 01920.40071	0,00	85.000,00
<u>Deckung</u>			
Umgestaltung Quartier 8, Am Fischmarkt	01920000 01920.40070	121.000,00	36.000,00

Termine/ Zuständigkeiten:

Amt für Planung und Bau / Kämmereiamt; sofort

Anlage:

Anlage 1_Fördermittelantrag SES Reiferbahn, 1. BA

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

SES mbH • Fährstraße 22 • 18439 Stralsund

SES mbH
Fährstraße 22
18439 Stralsund

Ihr Ansprechpartner:
Solveig Wieck

Ministerium für Energie, Infrastruktur und
Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Referat für Stadtentwicklung
und Städtebauförderung
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

Tel 03831 4794-10
Fax 03831 4794-20
www.ses-stralsund.de

Tel 03831 4794-39
s.wieck@ses-stralsund.de

20. Juli 2020

Sanierungsmaßnahme der Hansestadt Stralsund | Altstadtinsel Reiferbahn, 1. Bauabschnitt

hier: Antrag auf Anerkennung der grundsätzlichen Förderfähigkeit
gemäß E 6.3 der StBauFR M-V

Sehr geehrte Frau Radant,

in der Anlage übergeben wir Ihnen die Antragsunterlagen für die Umgestaltung „Reiferbahn, 1. Bauabschnitt“ mit der Bitte, der Gestaltung sowie der grundsätzlichen Förderfähigkeit gemäß E 6.3 der StBauFR M-V zuzustimmen.

Die geplante Maßnahme liegt im Sanierungsgebiet „Altstadtinsel“. Die der Antragstellung zugrundeliegende Entwurfsplanung entspricht den Zielen und Zwecken der Sanierung. Die o.a. Einzelmaßnahme wurde innerhalb der verantwortlichen Abteilungen Planung und Denkmalpflege, Straßen und Verkehrslenkung, baufachlichen Prüfbehörde abgestimmt.

Die Einzelmaßnahme ist im Programmantrag 2018 enthalten. Die Maßnahme Reiferbahn war bisher in den Westteil und den Ostteil eingeteilt gewesen. Im Zuge der gemeinsamen Vorbereitung mit der REWA (Versorgungsträger) und der geplanten Neubebauung der Gebäude an der Reiferbahn durch die Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, ist es notwendig geworden, neue umsetzbare Bauabschnitte zu bilden, um die Maßnahmen technologisch/wirtschaftlich sinnvoll durchführen zu können.

Die Umsetzung der Bauabschnitte ist wie folgt vorgesehen:

1. Bauabschnitt – 2021
2. Bauabschnitt – 2022
3. Bauabschnitt inklusive Grünanlage (Anger) – 2023

In der Anlage haben wir Ihnen einen Gesamtgestaltungsplan der Bauabschnitte beigelegt. Antragsgegenstand ist nur der 1. Bauabschnitt. Die anderen Bauabschnitte werden zu einem späteren Zeitpunkt beantragt.

Geschäftsführung:
Ronny Planke
Carsten Schwarzlose

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Thomas Haack

Stammkapital: 153.400 Euro
Handelsregister: HRB 1964
Amtsgericht Stralsund
Sitz: Stralsund

Das Finanzierungskonzept stellt sich wie folgt dar:

- Kosten/Finanzierung

Gesamtausgaben	705.344,64 €
abzügl. nicht zuwendungsfähige Ausgaben	83.470,67 €
verbleiben zuwendungsfähige Ausgaben	621.873,97 €
abzügl. Finanzierung Dritter	- €
verbleiben zuwendungsfähige Ausgaben StBauFM	621.873,97 €
davon Landes und Bundesmittel (2/3)	414.582,65 €
davon Eigenanteil der Stadt (1/3)	207.291,32 €

Wir beantragen hiermit ihre Anerkennung der grundsätzlichen Förderungsfähigkeit der Maßnahme „Reiferbahn, 1. Bauabschnitt“ gem. E 6.3 StBauFR M-V unter Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von 621.873,97 Euro.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH

Mit freundlichen Grüßen

Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH
Treuhandischer Sanierungsträger der Hansestadt Stralsund


Ronny Planke

i.A.

Solveig Wieck

Anlage:

- Anlage 6.1
- Gestaltungsplan 1.BA (1fach)
- Gesamtübersicht Bauabschnitte (1fach)
- Lageplan Gebiet
- Auszug Erläuterungsbericht

J. Schippmann/ K. Wilcke